

## **Augarten Behördenbrief**

*eingbracht als jeweils 2 Briefe per 21.03.2008 (Eingangsstempel) bei:*

- ▶ MA 37 Ltr.
- ▶ MA 37 BB --> Zuständigen f. Sonderbauten ( WSKP, DCV-projekt )
- ▶ MA 22 Ltr.in
- ▶ BMUKK BMin Schmied
- ▶ BMUKK SCh Franz ( IV )
- ▶ BMUKK IV/3 Abtlg.Ltr.in
- ▶ BDA Präsident
- ▶ BDA Generalkonservatorin
- ▶ BDA Landeskonservatorin
- ▶ BDA Rechtsabteilung (per 26.03.2008)
- ▶ BDA Abtlg. Historische Gartenanlagen
- ▶ Rathaus: Bgmstr./LH Häupl
- ▶ StR Schicker
- ▶ StR Mailath-Pokorny
- ▶ StR Ludwig
- ▶ StRin Sima
- ▶ MA 19 Ltr. und Ltr.Stv. (jeweils per Einschreiben)

**Text an alle mit Denkmalschutzfragen befassten Organe und Dienststellen des Bundes sowie des Landes bzw. der Gemeinde Wien:**

Wie wir verschiedentlichen Behördenauskünften entnehmen, soll in absehbarer Zeit beim BDA die Genehmigung für eine „Veränderung“ eines Teils des sogenannten „Augartenspitzes“ beantragt werden, um den Abriss des Gesindehauses und den Neubau einer Konzerthalle als „Veränderung“ gem. § 5 Abs. 1 DMSG denkmalschutzrechtlich zu ermöglichen. Dabei kommt der Interessenabwägung entscheidende Bedeutung zu. Die vor 8 Jahren anlässlich der Unterschutzstellung des Denkmals Augarten erforderlich gewesene ausführliche Begründung des öffentlichen Interesses an der unveränderten Erhaltung des Denkmals Augarten gilt auch heute noch im gleichen Umfang. Dieses weit über die Landesgrenzen hinaus bestehende öffentliche Interesse ist schon alleine durch den Umstand bestätigt worden, dass die Möglichkeit der Unterschutzstellung durch ein Verfassungsgesetz geschaffen wurde, in welchem der Augarten explizit angeführt ist. Diesem öffentlichen Interesse ist jenes des Vereins Wiener Sängerknaben am Abriss des Gesindehauses (und nicht am Neubau einer Konzerthalle, der ja auch an anderer Stelle denkbar wäre) zwecks Abwägung gegenüberzustellen. Der Abriss des Gesindehauses ist nur dann gesetzeskonform begründbar, wenn man das Interesse des Vereins Wiener Sängerknaben am Abriss über das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung des Augartens stellt und dies auch nachvollziehbar begründen kann. (Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch bei nicht erfolgreicher Abrissgenehmigung die Existenz der Institution Wiener Sängerknaben keineswegs gefährdet ist und sich daher das abzuwägende Interesse nicht auf den Bestand der Wiener Sängerknaben erstrecken kann.)

Es ist damit zu rechnen, dass wir alle Entscheidungen, deren Begründung sich mit der Gesetzeskonformität hinsichtlich § 5 Abs. 1 DMSG im Zusammenhang mit § 1 Abs. 4 ff. leg.cit. nicht erschöpfend und logisch nachvollziehbar auseinandersetzt, als nicht im Einklang mit Art. 18 BVG ansehen und alle zu Gebote stehenden rechtlichen Mittel ausschöpfen werden, damit dem rechtsstaatlichen Prinzip nicht nur formalrechtlich, sondern auch inhaltlich entsprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Freunde des Augartens

**Text an Organe und Dienststellen (Magistrat) der Stadt Wien:**

Wie wir verschiedentlichen Behördenauskünften entnehmen, soll in absehbarer Zeit bei der Baubehörde die Genehmigung für den Abriss oder „Umbau“ des Gesindehauses auf dem sogenannten „Augartenspitz“ sowie für den Neubau einer Konzerthalle beantragt werden. Dabei kommt nicht nur der Frage der zwingenden Anwendbarkeit des Wiener Naturschutzgesetzes, sondern auch der Frage nach dem öffentlichen Interesse an der stadtgestaltenden Wirkung auf das örtliche Stadtbild entscheidende Bedeutung zu. Letztere ist alleine schon dadurch beantwortet, dass die vor 8 Jahren anlässlich der Unterschutzstellung des Denkmals Augarten erforderlich gewesene ausführliche Begründung des öffentlichen Interesses an der unveränderten Erhaltung des Denkmals Augarten auch heute im gleichen Umfang gilt. Zu dieser Begründung zählt auch das Erscheinungsbild des gesamten Augartenensembles innerhalb der Stadtlandschaft, welches durch den Abriss bzw. die völlige Umgestaltung eines ästhetisch besonders wichtigen (Eck-)Elementes einen schwerwiegenden Eingriff in die Schutzzone erfahren würde. Dieses weit über die Landesgrenzen hinaus bestehende öffentliche Interesse ist schon alleine durch den Umstand bestätigt worden, dass die Möglichkeit der Unterschutzstellung als Denkmal durch ein Verfassungsgesetz geschaffen wurde, in welchem der Augarten explizit angeführt ist.

Es ist damit zu rechnen, dass wir alle Entscheidungen, deren Begründung sich mit der Gesetzeskonformität hinsichtlich § 60 der Bauordnung für Wien im Zusammenhalt mit § 85 leg.cit. sowie hinsichtlich des Wiener Naturschutzgesetzes nicht erschöpfend und logisch nachvollziehbar auseinandersetzt, als nicht im Einklang mit Art. 18 BVG ansehen und alle zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln ausschöpfen werden, damit dem rechtsstaatlichen Prinzip nicht nur formalrechtlich, sondern auch inhaltlich entsprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Freunde des Augartens